

Antrag auf Regelung der Wahlplakatierung im öffentlichen Raum
zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds

Sachverhalt:

Wir sind in der Großgemeinde Berching mit gutem Recht stolz auf schöne Ortschaften und attraktive Landschaften. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern wurde im Jahr 2019 eine Anschlag- und Plakatierverordnung erlassen, die das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Raum regelt. Auch die neue Parkregelung für die Berchinger Vor- und Innenstadt wurde ganz bewusst mit einem Minimum an Beschilderung eingeführt, weil sich ein Schilderwald mit dem historischen Ortsbild nicht verträgt.

Eine entgegengesetzt andere Haltung nimmt unsere Großgemeinde beim Thema Wahlwerbung ein. Ab 6 Wochen vor bis 7 Tage nach Wahlterminen dulden wir Anschläge in verschiedenen Formaten an vielen Stellen, weitgehend ohne Rücksicht auf Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler oder ein harmonisches Ortsbild. Nach dem Empfinden vieler Mitbürger steht die damit einhergehende Beeinträchtigung des Anblicks unserer Siedlungen und Landschaften in keiner vernünftigen Relation zum Informationsgehalt von Wahlplakaten. Interessierte Bürger verschaffen sich über diverse Medien und Gelegenheiten Informationen für ihre Wahlentscheidung. Plakate spielen bei dieser Informationssuche so gut wie keine Rolle.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist es in vielen Gemeinden in Bayern üblich, die Wahlwerbung in einer Art und Weise zu regeln, dass nicht wochenlang Städte, Dörfer und Landschaften visuell beeinträchtigt werden. Den wahlwerbenden Parteien und Gruppierungen stellt man an definierten strategischen Stellen Plakatwände bereit, auf denen sie Aushänge anbringen und auf sich und ihre Kandidat/inn/en und Wahllisten hinweisen können. Die damit einhergehende- Beeinträchtigung des Ortsbilds ist so auf eine vereinbarte Anzahl vereinbarter Stellen beschränkt. Alle anderen Formen der Wahlwerbung sind von der Regelung unberührt.

Unsere Anschlag- und Plakatierverordnung gibt für den Kernort Berching bereits einen Anhalt für öffentliche und private Flächen, die für Wahlwerbung auf Plakatwänden genutzt werden können. In den Ortschaften kann es den Bürgern überlassen werden, zu entscheiden, an welchen Stellen Platz für Wahlplakate geschaffen wird.

Beschlussvorschlag:

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum visuellen Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern wird die Werbung vor Wahlen und ähnlichen politischen Entscheidungen auf definierte öffentliche und private Flächen beschränkt. Im Ortsbereich Berching werden auf Grundlage der in der Anschlag- und Plakatierverordnung aufgeführten Stellen zeitlich befristet Plakatwände angeboten, die für Wahlwerbung genutzt werden können. In den Ortschaften werden in Absprache mit den Bürgern zeitlich befristet Plakatwände für politische Werbung angebracht. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anschlag- und Plakatierverordnung im dargestellten Sinn zu überarbeiten und im Entwurf dem Stadtrat zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.



Werner Stork *

* Stadtrat Stork bestätigt die Unterstützung des Antrags per eMail.